



OTIF/RID/RC/2019/42
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/42)

24. Juni 2019

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 17. bis 27. September 2019)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

UN 3082 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g.

Antrag Italiens

Einleitung

1. Die für die UN-Nummer 3082 geltende Sondervorschrift 375 lautet wie folgt:

"Diese Stoffe unterliegen, wenn sie in Einzelverpackungen oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 l flüssiger Stoffe oder einer Nettomasse von höchstens 5 kg fester Stoffe je Einzel- oder Innenverpackung befördert werden, nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR, vorausgesetzt, die Verpackungen entsprechen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8."

2. Die Sondervorschrift für die Verpackung PP 1 der Verpackungsanweisung P 001 lautet hingegen wie folgt:

"PP 1 Die UN-Nummern 1133, 1210, 1263 und 1866 sowie Klebstoffe, Druckfarben, Druckfarbzubehörstoffe, Farben, Farbzubehörstoffe und Harzlösungen, die der UN-Nummer 3082 zugeordnet sind, dürfen als Stoffe der Verpackungsgruppen II und III in Mengen von höchstens 5 Litern je Verpackung in Verpackungen aus Metall oder Kunststoff, die nicht die Prüfungen nach Kapitel 6.1 bestehen müssen, verpackt werden, wenn sie wie folgt befördert werden: (...)"

3. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich um dieselben Mengen handelt, gibt es nach Ansicht Italiens einen Widerspruch zwischen diesen beiden Vorschriften:

Die Sondervorschrift 375 enthält eine vollständige Freistellung von den übrigen Vorschriften des RID/ADR, während die Sondervorschrift für die Verpackung PP 1 nur eine Freistellung von den Prüfvorschriften des Kapitels 6.1 enthält.

4. Es ist darauf hinzuweisen, dass dieselben Vorschriften auch in den UN-Modellvorschriften enthalten sind.

Schlussfolgerung

5. Sollte die Gemeinsame Tagung die Meinung Italiens unterstützen, wird Italien dem UN-Expertenunterausschuss einen Antrag unterbreiten, in der Sondervorschrift für die Verpackung PP 1 der Verpackungsanweisung P 001 den folgenden Satzteil zu streichen:

"sowie Klebstoffe, Druckfarben, Druckfarbzubehörstoffe, Farben, Farbzubehörstoffe und Harzlösungen, die der UN-Nummer 3082 zugeordnet sind,".
